



TEXT

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 99
DER STADT EUSKIRCHEN,
ORTSTEIL EUSKIRCHEN
BEREICH "ALTE ZIEGELEI"

gehört zur Verfügung
vom 11. Jan. 1999
35.2.12-41-73.98
Bezirksregierung Köln



TEXTTEIL

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 GEWERBEGEBIET (gemäß § 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) wird festgesetzt, daß die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten **allgemein zulässig** sind, wobei Wohnungen nur als untergeordneter Teilbereich eines Betriebsgebäudes zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 - Vergnügungsstätten - BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.2 WOHNUNGEN (gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Für die in dem gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, daß bei Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß in Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird:

Nachts: 35 dB (A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert um max. 10 dB (A) überschreiten.

Der erforderliche Nachweis ist dem zuständigen Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen.

1.3 EINZELHANDELSBETRIEBE

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind unzulässig.

Abweichend davon sind Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verbrauch an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Produktion stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile und -zubehör nur in Verbindung mit einem Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb, aus der Liste des Warenverzeichnisses für die Binnenhandelsstatistik, WB 76 und 78.

Sondergebiet Handel

Das Sondergebiet hat die Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel /Möbel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 10.000 m².

Im Sondergebiet Handel gem. § 11 Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO sind nur dienachfolgend aufgeführten Warengruppen zulässig. (Liste des Warenverzeichnisses für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978)

Möbelmärkte

Kernsortiment: ohne besondere Einschränkung

WB	492	Wohnschränke und verwandte Erzeugnisse
WB	493	Küchenschränke
WB	494	Polster- und Wohnsitzmöbel, Küchenstühle
WB	497	Schlafmöbel
WB	498	Ergänzungsmöbel
WB	5150	Korbmöbel

Nebensortiment:

Einschränkung: die maximale Verkaufsfläche beträgt 10 % der Gesamtverkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 800 m²

WB	197	Bettwaren
WB	198	Matratzen und verwandte Bettartikel
WB	210	Abgepaßte Teppiche
WB	67	Heiz- und Kochgeräte, Kühl-, Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt

2.0 HÖHE (gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die im Bebauungsplan festgesetzten max. Höhen werden durch den Bezugspunkt der mittleren Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstrasse bestimmt. Als Höchstmaß wird die Oberkante Attika bzw. First festgesetzt.

3.0 VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (gemäß § 51a LWG)

Innerhalb der dargestellten Flächen sind die Dachflächen aller neu zu errichtenden Gebäude auf dem Grundstück selbst und über die belebte Bodenzone zu versickern.(s. Anlage 1 Hydrogeologisches Gutachten in der Begründung) und ATV- Regelwerk - Abwassertechnische Vereinigung.

Beträgt der Abstand einer Versickerungsanlage zu erdberührten Wänden weniger als 6.0 m, so ist dafür Sorge zu tragen, daß entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um Vernässungsschäden an den Wänden zu verhindern.

Zu privaten Grundstücksgrenzen müssen die Versickerungsanlagen 3.0 m Abstand halten, zu öffentlichen Flächen genügt 1.0 m Abstand, jeweils gemessen von der Muldenaußenkante.

Die Versickerungsfläche kann innerhalb der festgesetzten Pflanzflächen angeordnet werden. Sie muß zur Wartung mit dem Fahrzeug erreichbar sein.

4.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Stellplätze und Garagen sind im Sinne des § 12 Abs. 6 BauNVO allgemein zulässig. Sie dürfen jedoch nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Roitzheim, Flur 2, Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28 sind aus schallschutztechnischen Gründen Stellplätze und Garagen nur vor den Gebäuden zur Felix-Wankel-Straße hin zulässig.

Stellplätze innerhalb des Gebäudes sind nur dann zulässig, wenn die Zu- und Abfahrten ausschließlich zur Felix-Wankel-Straße orientiert sind.

MIT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14

Abs. 1 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind, soweit sie nicht zwingend als Zu- und Abfahrt genutzt werden, mit standortgerechten einheimischen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen.

4.2 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

Grundstückszufahrten zur B 51 sowie zur K 24 sind unzulässig.

Pro Grundstück ist zum Anschluß an die Verkehrsfläche nur eine Zufahrt in Kombination von Ein- und Ausfahrt mit einer max. Breite von 10,0 m zulässig.

5.0 HINWEISE

5.1 SETZUNGEN

Ein Teil des Plangebietes liegt in einem Auengebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Material enthalten kann. Folgen dieser Bodenbeschaffenheit können selbst bei gleichmäßiger Belastung unterschiedliche Setzungen sein.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und die DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

6.0 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Die mit SPE 1 bezeichneten Flächen sind gemäß der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen gemäß Anlage zu § 2 Absatz 3, Punkt 1.2 als Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln aufzuforsten und zu pflegen.

Die mit SPE 1 gekennzeichneten Flächen sind gemäß § 8a BNatSCHG dem Eingriff für die Erschließungsmaßnahmen zugeordnet.

Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs.1 Punkt 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte und mit SPE 2 bezeichnete Fläche ist gemäß der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 2, Anlage 1.3 als standortgerechter Wald aufzuforsten und zu pflegen.

Die auf den mit SPE 2 gekennzeichneten Flächen auszuführenden Maßnahmen sind gemäß § 8a BNatSCHG den gewerblichen Flächen zugeordnet.

6.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BEGRENZUNG DER VERSIEGELUNG

Auf allen gewerblich genutzten Grundstücken sind mind. 20 % der Grundstücksflächen frei von Versiegelung zu halten und mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern fachgerecht zu bepflanzen und zu erhalten.

Die privaten, öffentlichen und sonstigen Grünflächen werden nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB festgesetzt.

6.1.1 BEGRÜNUNG DER PRIVATEN PFLANZFLÄCHEN

In den nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB festgesetzten Flächen zwischen der festgesetzten Straßenverkehrsfläche und der überbaubaren Fläche mit einer festgesetzten Tiefe von 5,0 m ist je 20 lfdm Straßenlänge die Pflanzung eines großkronigen, hochstämmigen, mind. 4 x verpflanzten Baumes mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm in 1,0 m Höhe erforderlich, entsprechend nachfolgend aufgeführter Artenliste unter 5.2.1.

In denjenigen Pflanzstreifen, die mit einer Tiefe von 10,0 m festgesetzt sind, erfolgt je 20 lfdm Strassenlänge die fachgerechte Pflanzung von 2 großkronigen hochstämmigen mind 4 x verpflanzten Bäumen mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm in einer Höhe von 1,0 m entsprechend der Artenliste unter 5.2.1.

Außerhalb der dezentralen Versickerungsanlagen ist zusätzlich je 1,5 m² festgesetzter privater Pflanzfläche (5,0 m sowie auch 10,0 m tief) ein Strauch zu pflanzen und zu erhalten gemäß nachfolgend aufgeführter Artenliste unter 5.2.3.

- 6.1.2** Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze oder je 50 m² befestigte Fläche ist ein großkroniger, hochstämmiger, mind. 4 x verpflanzter Baum mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm in 1 m Höhe, der nachfolgend aufgeführten Artenliste unter 5.2.3 zwischen den Stellplätzen oder innerhalb der befestigten Fläche fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen.

6.2.1 ARTENLISTE ZU DEN FESTGESETZTEN RANDBEPFLANZUNGEN

Qualität (Heister)

Quercus robur	-	Stieleiche
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Sorbus aucuparia	-	Gemeine Eberesche

6.2.2 ARTENLISTE ZU DEN FESTGESETZTEN RANDBEPFLANZUNGEN

Qualität Strauch

Corylus avellana	-	Hasel
Rosa canina	-	Hundsrose
Ligustum vulgare	-	Gewöhnlicher Liguster
Euonymus europaeus	-	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Acer campestre	-	Feldahorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Cornus alba	-	Hartriegel

6.2.3 ARTENLISTE ZU DEN FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGEN, STELLPLATZBEREICHE UND VERSIEGELTE FLÄCHEN

Qualität Heister

Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Acer campestre	-	Feldahorn
Fraxinus excelsior	-	Gewöhnliche Esche
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Sorbus aucuparia	-	Gemeine Eberesche

6.2.4 ARTENLISTE ZU DER BEPFLANZUNG DES MIT SPE 1 GEKENNZEICHNETEN FLURSTÜCKES NR. 20

Qualität Heister

Quercus robur	-	Stieleiche
Fraxinus excelsior	-	Gewöhnliche Esche
Carpinus betulus	-	Hainbuche

Qualität Strauch (Randgestaltung)

Corylus avellano	-	Hasel
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	-	Gewöhnliches Pfaffenhütchen

6.2.5 ARTENLISTE ZU DEN FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGEN IN DER ANBAUVERBOTSZONE AN DER B 56 SOWIE DER K 24

Vorzunehmen ist eine 4-reihige gestufte Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen.

Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO wird das Gewerbegebiet - GE - in Anlehnung an den Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Innenministeriums vom 22.09.1994 wie folgt gegliedert:

7.1 In der Zone 3 sind folgende Betriebsarten unzulässig:

- 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
- 3 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
- 4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineral-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- 7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 8 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
- 9 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 10 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
- 11 Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd.Nrn. 27 und 49)
- 12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
- 13 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- 14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
- 15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen

- 16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschl. Aluminiumhütten
- 17 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
- 18 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- 19 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 20 Kottrocknungsanlagen
- 21 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
- 22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
- 23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
 - b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichgewicht (*) (s. auch lfd.Nrn. 11 und 49)
- 28 Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd.Nrn. 95 und 151)
- 29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 32 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 33 Anlagen zur Herstellung von Ruß

- 34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- 36 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
- 37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
- 38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
- 39 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- 40 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
 - b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- 41 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
- 42 Elektromspspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspspannanlagen (*)
- 43 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 44 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- 45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- 46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 47 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- 48 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschl. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde

- 49 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd.Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
- 50 Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
- 51 Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
- 52 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
- 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
- 54 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- 55 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- 56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- 57 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
- 58 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- 59 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
- 60 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde,ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 61 ---
- 62 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

- 63 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
- 64 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- 65 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- 66 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
- 67 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
- 68 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 51.000 Hennenplätzen
 - b) 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 1.900 Mastschweineplätzen oder
 - e) 640 Sauenplätzenoder mehr
- 69 Anlagen zum Schlachten von
 - a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
 - b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiereje Woche
- 70 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 71 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- 72 Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
- 73 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut

- 74 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- 75 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
- 76 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 77 Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 78 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 79 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
- 80 Deponien für Haus- und Sondermüll
- 81 Autokinos (*)
- 82 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
- 83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
- 84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- 87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschl. Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort

- 88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- 89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 90 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- 91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- 93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
- 94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu $2,5 \text{ t}$ je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
- 95 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd.Nrn. 28 und 151)
- 96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
- 97 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
- 98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
- 99 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
- 100 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
- 101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)

- 102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- 103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- 104 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
- 105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- 106 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- 107 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- 108 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
- 109 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 110 Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
- 111 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
- a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,
- ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 112 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen

113 -----

- 114 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenform oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- 115 Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
- 116 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen
 - b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder
 - e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
- auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 117 Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
- 118 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- 119 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- 120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- 121 Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
- 122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
- 123 Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
- 124 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
- 125 Anlagen zur
- a) Herstellung von Lakritz,
 - b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder
 - c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse

- 126 Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
- 127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
- 128 Kompostwerke
- 129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
 - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
- 131 Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
- 132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
- 133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- 134 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
- 135 Abwasserbehandlungsanlagen
- 136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
- 137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- 138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
- 139 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien

- 140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
- 141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 142 Preßwerke (*)
- 143 Stab- oder Drahtziehereien (*)
- 144 Schwermaschinenbau
- 145 Emaillieranlagen
- 146 Schrottplätze
- 147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
- 148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

7.2 In der Zone 2 sind alle Betriebsarten der Zone 3 unzulässig, sowie folgende Betriebsarten:

- 149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- 150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m^3 und weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 151 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd.Nrn. 28 und 95)
- 152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
- 153 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
- 154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
- 155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
 - a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder

- a) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- 156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- 157 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen
 - b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen
 - c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
 - e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
- auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- 159 Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
- 160 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
- 161 Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
- 162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 164 Automatische Autowaschstraßen (*)
- 165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
- 166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 167 Maschinenfabriken oder Härtereien

168 Pressereien oder Stanzereien (*)

169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren

171 Zimmereien (*)

172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung

173 Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)

174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren

175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken

176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

177 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

7.3 In der Zone 1 sind alle Betriebsarten der Zone 2 und Zone 3 unzulässig, sowie folgende Betriebsarten:

179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen

180 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)

181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien

182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

183 Autolackierereien

184 Tischlereien oder Schreinereien

185 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd.Nrm. 111 oder 112 erfaßt werden

186 Farbiken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

187 Kompostierungsanlagen

188 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriegewatte oder Putzwolle

189 Spinnereien oder Webereien

190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien

191 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie

193 Bauhöfe

194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

196 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

7.4 AUSNAHMEN

Gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind in den Zonen 1-3 auch Betriebsarten und Anlagen der jeweils nächst höheren Abstandsklasse (höhere Abstandserfordernis) sowie im Emissionsverhalten vergleichbare Betriebe und Anlagen zulässig, wenn deren Emissionen nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Beschränkungen soweit begrenzt bzw. gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Ein gutachterlicher Nachweis ist jeweils von seiten des Bauherrn zu erbringen.



(Kuckertz)
Bürgermeister

18.10.1998